



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 12 – 22. Jahrgang – Potsdam, 17. Dezember 2012

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 14. November 2012 (1441-I.23)	115
Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Frankfurt (Oder) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 19. November 2012 (4402.IV.013)	115
Achte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 19. November 2012 (3200-I.54/Sdh.4)	115
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 20. November 2012 (1441-I.009)	116
Änderung der Vertretungsordnung JM Brdgb Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 21. November 2012 (5002-I.1)	116
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 23. November 2012 (1441-I.10)	116
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 4. Dezember 2012 (1441-I.26)	117
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Dezember 2012 (1441-I.33)	117
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Dezember 2012 (1441-I.3)	117

Inhalt	Seite
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Dezember 2012 (1441-I.22)	118
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 5. Dezember 2012 (1441-I.19)	118
Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 6. Dezember 2012 (9350-III.001/02)	118
Personalmeldungen	119
Ausschreibungen	119

Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 14. November 2012
(1441-I.23)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2013“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 8. Dezember 2011 (JMBl. S. 143) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 14. November 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Zusammenlegung der Justizvollzugsanstalten Cottbus-Dissenchen und Frankfurt (Oder)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 19. November 2012
(4402.IV.013)

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2012 wird die Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder) mit der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen zu einer Justizvollzugsanstalt zusammengelegt. Name und Anschrift lauten:

Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen
Oststraße 2
03052 Cottbus.

Die Justizvollzugsanstalt Frankfurt (Oder) wird als Außenstelle unter der Bezeichnung und Anschrift

Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen
Außenstelle Frankfurt (Oder)
Robert-Havemann-Str. 11
15236 Frankfurt (Oder)

fortgeführt.

Potsdam, den 19. November 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Achte Änderung der vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 19. November 2012
(3200-I.54/Sdh.4)

I.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur vorläufigen Regelung der Verwaltungszuständigkeiten in der brandenburgischen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Errichtung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 16. Juni 2005 (JMBl. Sondernummer I S. 2), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 12. Oktober 2011 (JMBl. S. 126), wird wie folgt geändert:

Abschnitt II Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt befristet bis zum 31. Dezember 2013.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 19. November 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit
(ArbG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 20. November 2012
(1441-I.009)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2013“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung tritt in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 21. Dezember 2011 (JMBl. 2012 S. 3) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 20. November 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Änderung der Vertretungsordnung JM Brdbg

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 21. November 2012
(5002-I.1)

I. Änderung der Vertretungsordnung

Teil A Abschnitt I der Anordnung über die Vertretung des Landes Brandenburg im Geschäftsbereich des Ministers der Justiz (Vertretungsordnung JM Brdbg, Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz vom 9. Juni 1992 [JMBl. S. 78], zuletzt geändert durch die Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 2011 [JMBl. S. 54]) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bezirksrevisor“ die Wörter „im Rahmen seiner Zuständigkeit“ eingefügt.

2. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In Verfahren über Entschädigungsklagen nach §§ 198 ff. GVG – gegebenenfalls in Verbindung mit § 9 Absatz 2 Satz 2 ArbGG, § 202 Satz 2 SGG, § 173 Satz 2 VwGO oder § 155 Satz 2 FGO – vertreten das Land die Präsidenten der oberen Landesgerichte mit Ausnahme des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, soweit das Verfahren, dessen Dauer gerügt wird, in ihrem Geschäftsbereich anhängig ist oder war. Für ihren jeweiligen Geschäftsbereich vertreten die Präsidenten der Verwaltungsgerichte das Land, es sei denn, es wird zugleich die Dauer des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht gerügt. Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts vertritt das Land, soweit mit der Entschädigungsklage auch oder ausschließlich die Dauer eines Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht gerügt wird. Wird ausschließlich die Dauer eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gerügt, vertritt der Generalstaatsanwalt das Land.“

3. Die Nummern 5 und 6 werden zu den Nummern 6 und 7.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Potsdam, den 21. November 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit
(SG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 23. November 2012
(1441-I.10)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2013“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2011 (JMBL. S. 140) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 23. November 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von
statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit
(FG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 4. Dezember 2012
(1441-I.26)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Stand: 1. Januar 2013“ herausgegeben. Dem Finanzgericht wird ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. November 2011 (JMBL. S. 142) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 4. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung von statistischen
Daten bei den Staats- und Anwaltschaften
(StA-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 5. Dezember 2012
(1441-I.33)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Stand: 1. Januar 2013“ herausgegeben. Den Staatsanwaltschaften wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zugänglich gemacht.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2011 (JMBL. S. 140) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Familiensachen
(F-Statistik)**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 5. Dezember 2012
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung die Neufassung der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) – Stand: 1. Januar 2013“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2011 (JMBl. S. 141) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 5. Dezember 2012
(1441-I.22)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) – Stand: 1. Januar 2013“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 25. November 2011 (JMBl. S. 141) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 5. Dezember 2012
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat auf seiner letzten Sitzung verschiedene Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) beschlossen. Aus diesem Grund wird ein neuer Sonderdruck der „Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) – Stand: 1. Januar 2013“ herausgegeben. Den Gerichten wird jeweils ein elektronisches Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2013) zum 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 29. November 2011 (JMBl. S. 143) in Kraft gesetzte Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) außer Kraft.

Potsdam, den 5. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST)

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz
Vom 6. Dezember 2012
(9350-III.001/02)

I.

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder sind übereingekommen, die einheitlich für den Bereich des Bundes und der Länder geltenden Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten vom 18. September 1984 (BAnz. Nr. 176 vom 18. September 1984 in Verbindung mit der Beilage 47/84) in der geänderten Fassung vom 8. Dezember 2008 (BAnz. Nr. 196b vom 24. Dezember 2008) zu ändern.

Der Text der Richtlinien in der geänderten Fassung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Ab 1. Januar 2013 werden die geänderten Richtlinien mit sämtlichen Anlagen (außer den Mustern) auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz (www.bmj.de) veröffentlicht.

II.

Für das Land Brandenburg setze ich die Neufassung der Richtlinien zum 1. Januar 2013 in Kraft.

III.

Die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 18. November 2008 (9350-III.001/02, JMBL. S. 160) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgehoben.

Potsdam, den 6. Dezember 2012

Der Minister der Justiz

Dr. Volkmar Schöneburg

Personalnachrichten

Ordentliche Gerichtsbarkeit

Staatsanwaltschaften

Ernannt:

z. **StA.in/StA:** StA/in (Richter/in a. Pr.) Tomasz Nafalski in Frankfurt (Oder) und Maja-Nadine Thuß in Neuruppin.

Ruhestand:

StA Martin Bielefeldt, StA.innen Rosemarie Helinski und Gabriele Negd in Potsdam.

Finanzgerichtsbarkeit

Ernannt:

z. **Vors. RichterIn am FG:** RichterIn am FG Dr. Susanne Tiedchen.

Ausschreibungen

Ministerium der Justiz

I.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

– bei dem Amtsgericht Zossen

eine Stelle für eine **Direktorin** oder einen **Direktor** des Amtsgerichts
(Besoldungsgruppe R 2 + Amtszulage BBesO).

Wegen der an die Bewerberinnen und Bewerber zu stellenden Anforderungen wird auf die Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 26. November 2007 (AnforderungsAV), veröffentlicht im JMBL. vom 17. Dezember 2007, S. 180 ff., Bezug genommen.

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2013** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewerberinnen und Bewerber eine Mitteilung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zur Feststellung einer hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst eingeholt wird.

II.

Im Geschäftsbereich der Notarkammer des Landes Brandenburg sind

**zwei Stellen
für Notarassessorinnen/Notarassessoren**

zu besetzen. Die Ausschreibung richtet sich in erster Linie an Bewerberinnen und Bewerber, die die Zweite juristische Staatsprüfung im Prüfungsjahrgang 2012 abgelegt haben. Darüber hinaus sollte mindestens ein Prüfungsergebnis mit der Notenstufe „vollbefriedigend“ nachgewiesen werden.

Einzelheiten zum Notaranwärterdienst sind in der Verordnung über die Ausbildung der Notarassessoren vom 17. Februar 1999 (GVBl. II S. 122) geregelt.

Bewerbungen sind in dreifacher Ausfertigung bis zum **15. Januar 2013** an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Abteilung II, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten und müssen die in Abschnitt II Nummer 3 der Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten vom 18. März 1999 (JMBl. S. 38), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 2004 (JMBl. S. 114), vorgesehenen Angaben enthalten. Weitere Auskünfte erteilt Herr Biermann (0331 866-3232).

**Der Generalstaatsanwalt
des Landes Brandenburg**

Es wird Bewerbungen für folgende Stelle entgegengesehen:

- eine Stelle für eine **Amtsanwältin/einen Amtsanwalt** (Besoldungsgruppe A 12) bei der Staatsanwaltschaft Neuruppin.

Soweit in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Bedienstete, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Bewerben können sich planmäßige Beamtinnen und Beamte des gehobenen Justizdienstes, die nach Beendigung der Einführungszeit für die Laufbahn des Amtsanwaltsdienstes mindestens ein Jahr als beauftragte Amtsanwältin oder beauftragter Amtsanwalt tätig gewesen sind und noch nicht das Amt eines Amtsanwalts oder einer Amtsanwältin innehaben.

Bewerbungen sind bis zum **15. Januar 2013** auf dem Dienstweg an den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, 14767 Brandenburg an der Havel zu richten.